

# **Satzung der Schützengesellschaft Westumer Einigkeit gegr. 1908 e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Zweck, Form**

**Der Verein führt den Namen „ Schützengesellschaft Westumer Einigkeit  
gegr. 1908 e.V.**

**Der Sitz ist in 48282 Emsdetten**

**Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen.**

**Der Verein dient der Pflege heimatlicher Kultur und heimatlichen  
Brauchtum sowie der Geselligkeit seiner Mitglieder.**

**In Erfüllung dieser Aufgaben führt er insbesondere Schützenfeste,  
Karnevalsveranstaltung und sonstige gesellige Veranstaltungen durch und  
beteiligt sich an derartigen Veranstaltungen. Er kann auch Mitglied in  
Vereinen und Verbänden dieser Zwecksetzung werden.**

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

**Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die  
Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.**

**Der Austritt von Mitglieder ist zu jeder Zeit zulässig. Wer austritt ist  
verpflichtet, den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Mit  
dem Austritt entfällt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.**

**„Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, welcher in Höhe und Fälligkeit  
von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.**

## § 3

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 4

### Vorstand

Der 1. Und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten ( § 26.Abs. 2 BGB ). Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

Der Vorstand besteht aus derzeit 12 Mitglieder und zwar

- a) Vorsitzender
- b) Zweiter Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) Zweiter Kassierer
- e) Schriftführer
- f) Gerätewart
- g) Vereinigtenvertreter
- h) 1. Beisitzer
- i) 2. Beisitzer
- j) Scheibenkönig
- k) Vogelkönig
- l) Ehrenvorsitzender

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Versammlung zum Schützenfest ( Generalversammlung ) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt wird mit Stimmzetteln in geheimer Wahl.

Gewählt ist derjenige, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhält. Der erste und zweite Vorsitzende werden direkt aus der Versammlung gewählt. Die anderen Posten werden innerhalb des Vorstandes bestimmt.

Erster Vorsitzender kann nur der werden, der bereits ein Jahr im Vorstand tätig war bzw. tätig ist.

**Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen.**

- a) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung. Er hat die gefaßten Beschlüsse auszuführen und die Gesellschaft nach außen zu vertreten.**
- b) Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden-**
- c) Dem Kassierer obliegt die Führung des Geldverkehrs und der Beitragsliste ( Mitgliederverzeichnis ).**
- d) Die Aufgaben des Schriftführers sind:
  - 1. Der Schriftverkehr der Schützengesellschaft ( Einladung etc.)**
  - 2. Die Führung des Protokollbuches, in das die Beschlüsse der Versammlung und der sonstigen Ereignisse ( Feste ) einzutragen sind. Die Protokolle sind bei der Versammlung zu verlesen und von den Mitgliedern zu genehmigen.****
- e) Der Gerätewart ist für die Vollständigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der vereinseigenen Bekleidungsstücke und Gerätschaften zuständig. Für die Königs- und Jubilarkette hat er die Verantwortung.**
- f) Der Vereinigtenvertreter vertritt gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden die Interessen der Schützengesellschaft bei den Vereinigten Schützengesellschaften und der Karnevalsgesellschaft.**
- g) Der Vogelkönig sowie der Scheibenkönig haben ein Königsjahr im Vorstand abzuleisten.**

**Die in der Versammlung vor Schützenfest neu gewählten Vorstandsmitglieder haben den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung des Schützenfestes zu unterstützen. Nach dem Schützenfest treten sie anstelle der ausscheidenden Vorstandsmitglieder in den Vorstand ein.**

**Als Anerkennung für die geleistete Vorstandsarbeit erhält der Vorstand pro Jahr einen Zuschuß für ein Vorstandsgemütlichen aus der Vereinskasse. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.**

## § 5

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich zweimal, zu Schützenfest und Karneval, einzuberufen und zwar unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche durch persönliche Einladung, einfacher Brief oder elektronischer Medien ( Email ) an die letztgenannte Anschrift der Mitglieder.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- e) Beschlußfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Vereinsmitglieder.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 40% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, sofern nicht die Satzung an andere Stelle eine anderweitige Beschlußfassung vorschreibt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 6**

### **Auflösung des Vereins**

**Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Vereinsmitglieder.**

**Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung-**

**Emsdetten/Westf. , Mai 2003**